Gutachten 366-1338-97-MURD/N4 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44082

ANLAGE: 6 HONDA Radtyp: E 75635
Hersteller: Borbet GmbH Stand: 23.05.2001



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab	
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
1004561	E 75635 Lk100	Ø64,0 / Ø56,1	56,1	Kunststoff	580	1930	46/97

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : HONDA / 1153

HONDA / 2131 HONDA / 7100

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: CIVIC AERODECK

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MB8	e11*96/79*0087*	55 - 85	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
MB9	e11*96/79*0088		215/40R16-82	11A; 22I; 24C; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
MC1	e11*96/79*0089*		225/40R16-85	11A; 21P; 22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
MC3	e11*96/79*0091				

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EE8	F468	110	205/45R16-83	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
EE9	F469		215/40R16-82	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 34Q; 51A; 71K;
					721; 73C; 74A; 74P
EG2	e6*93/81*0017*,	118	205/45R16-83	11A; 21R; 22B; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
	G069				12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EG3	F876	55 - 66	205/45R16-83	HA8; 11A; 24J; 364; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
EG4	F877				12A; 51A; 71K; 721;
EG8	F875				73C; 74A; 74P
EG5	F878	92 - 118	205/45R16-83	HA8; 11A; 24J; 364	10B; 11B; 11G; 11H;
EG6	F879				12A; 51A; 71K; 721;
EG9	F884	<u> </u>			73C; 74A; 74P
EH9	F883				
EH6	e6*93/81*0016*,	92	205/45R16-83	11A; 21R; 22B; 24D; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
	G070				12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Gutachten 366-1338-97-MURD/N4 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44082

TÜV AUTOMOTIVE

ANLAGE: 6 HONDA Radtyp: E 75635
Hersteller: Borbet GmbH Stand: 23.05.2001

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EJ1	G623	74 - 92	195/45R16 80	HA8; 11A; 21P; 24J; 364;	10B; 11B; 11G; 11H;
EJ2	G624			51J	12A; 51A; 71K; 721;
			205/45R16-83	HA8; 11A; 21P; 24J; 364; 54A	73C; 74A; 74P
EJ6	e6*93/81*0013*	55 - 118	205/45R16-83	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
EJ8	e6*93/81*0014*		215/40R16-82	11A; 22I; 24J	12A; 51A; 71K; 721;
EJ9	e6*93/81*0006*				73C; 74A; 74P
EK1	e6*93/81*0008*				
EK3	e6*93/81*0007*	<u></u>			
EK4	e6*93/81*0009*				
EM1	e6*93/81*0060*				
EM2	e6*98/14*0080*	88 - 92	205/50R16 87	11A; 21P; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R16 86	11A; 21P; 22I; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
			225/45R16 89	11A; 22B; 24M; 57F; 685	73C; 74A; 74P
EU5	e11*98/14*0158*	66 - 81	205/50R16 87	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
EU6	e11*98/14*0159*		215/45R16 86	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
EU7	e11*98/14*0160*		225/45R16 89	11A; 22B; 24M; 57F; 685	73C; 74A; 74P
EU8	e11*98/14*0161*				
MA8	e11*93/81*0018*.,	55 - 93	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
	G916		215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
MA9	e11*93/81*0022*.,		225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
	G917				
MB1	e11*93/81*0023*.,				
	G918				
MB2	e11*96/27*0067*.	55 - 85	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
MB3	e11*96/27*0068*.		215/40R16-82	11A; 21P; 22I; 24C; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
MB4	e11*96/27*0069*.		225/40R16-85	11A; 21P; 22B; 24C; 24D	73C; 74A; 74P
MB7	e11*96/27*0071*.				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird

Gutachten 366-1338-97-MURD/N4 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44082

TÜV AUTOMOTIVE

ANLAGE: 6 HONDA Radtyp: E 75635
Hersteller: Borbet GmbH Stand: 23.05.2001

Seite: 3 von 4

gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22l) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand (im entlasteten Zustand, Fahrzeug steht nicht auf den Rädern) von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße

Gutachten 366-1338-97-MURD/N4 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44082

ANLAGE: 6 HONDA

Hersteller: Borbet GmbH

Radtyp: E 75635 Stand: 23.05.2001



Seite: 4 von 4

nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.